
**KAIB Kommission für Anlagen,
Infrastruktur und öffentliche Bauten**

Gemeindeverwaltung Kirchackerweg 1
Telefon 032 641 65 45
IBAN CH78 0900 0000 4500 0832 0

Präsident KAIB Simon Jakob
Telefon 058 477 53 31
Natel 078 644 68 28
E-Mail kaib@lommiswil.ch



4514 Lommiswil

GESUCH UM STRASSENAUFBRUCH

Objektbeschreibung

Bauherrschaft

Bauleitung

Unternehmer

Strasse

Zweck

GrabentiefeGrabendimension

BaubeginnBauzeitTage

Gesuchssteller

Name

Adresse

Telefonl Mobil

Ort, DatumUnterschrift

Beilagen

- Situation
 - Normalprofil
 -
-

Allgemeine Bedingungen

1. Der Baubeginn ist frühzeitig zu melden. Mit Bauarbeiten im Strassenbereich darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist.
Ohne Genehmigung ausgeführte Grabenaufbrüche können zu einem Baustopp führen!
2. Der Verkehr darf durch die Arbeiten nicht erheblich behindert oder gefährdet werden. Die Baustelle ist gemäss den SN-Normen zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.
3. Werden durch die Arbeiten bestehende Werkleitungen berührt, sind die betroffenen Werkeigentümer zu informieren. Die neue Leitung ist durch den/die EigentümerIn einzumessen, so dass Dritte die Lage später ermitteln können.
4. Der/die BewilligungsinhaberIn haftet für alle Schäden, welche durch die Arbeiten der Gemeinde oder Dritte verursacht werden. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.
5. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse gemäss dem «Normblatt für die Instandstellung von Gräben» (liegt dem Formular «Gesuch um Strassenaufbruch» bei) der Gemeinde Lommiswil in Stand zu stellen.
6. Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch eine von der KAIB beauftragten Unternehmung. Der Bewilligungsempfänger hat die Kosten der definitiven Instandstellung, der Aufbrüche und allenfalls nachträglich notwendiger Ergänzungsarbeiten zu bezahlen. Es werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
7. Der/die BewilligungsempfängerIn ist verpflichtet, seine/ihre Leitung zu verlegen, wenn von Seiten Gemeinde eine Benützung des Grundstückes beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt. Die mit der Verlegung verbundenen Kosten sind grundsätzlich vom/von der BewilligungsempfängerIn zu tragen.

Leer lassen, wird durch die Kommission für Anlagen, Infrastruktur und öffentliche Bauten (KAIB) ausgefüllt.

Bewilligt

Bewilligt mit Massnahmen

Bemerkungen / Massnahmen

.....

.....

.....

Ort, DatumUnterschrift

Einwohnergemeinde Lommiswil



Normblatt
Für die Instandstellung von Gräben

Januar 2007
BPWK / KAIB

Allgemeine Weisungen

Einzelgräben

Die Grabenauffüllung soll derart ausgeführt werden, dass Tragschicht und Deckbelag wie folgt eingebracht werden können:

Juni – Oktober
November - Mai

Tragschicht und Deckbelag unmittelbar nach Grabenauffüllung einbringen.
Tragschicht unmittelbar nach Grabenauffüllung niveaubündig einbringen, wobei folgende Regelung gilt:

- Einbau der gesamten bestehenden Belagsstärke mit späterem Fräsen für das Einbringen des Deckbelages.
- Bei tiefen Temperaturen (unter 0°) wird eine provisorische 5 cm starke Tragschicht eingebracht, die für den definitiven Einbau wieder entfernt wird.
Die Fertigstellung muss in den darauf folgenden Sommermonaten erledigt werden.

Längsgräben grösseren Ausmasses

Sofern mit dem Deckbelageinbau zugewartet wird (bautechnische Gründe, Setzungen, etc.), wird **in Absprache mit der Gemeinde** entschieden, ob die Tragschicht bündig oder normal eingebaut und entlang der Grabenränder eine grosszügige Anrampung erstellt wird.

Ausnahmen

Für die Bewilligung von Aufbrüchen in Kantonsstrassen ist das Kreisbauamt I (032 627 79 79) des Amtes für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn zuständig.

In Sonderfällen können Ausnahmen resp. weitergehende Massnahmen **nach Rücksprache mit der Gemeinde** festgelegt werden.

Ausnahmen für die Fertigstellung (Fristen und Zeitpunkt) bedürfen der **Zustimmung der Gemeinde**.

Garantieabnahme

Nach zwei Jahren hat, **in Koordination mit der Gemeinde**, eine Garantieabnahme zu erfolgen.

Hinweise zur Grabenauffüllung

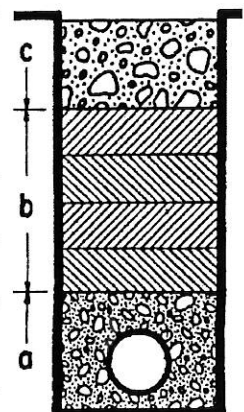
- a** Bis mindestens 30 cm (*nach EN 1610*) über dem Rohrscheitel wird Beton- oder Planiekies verwendet und nur von Hand oder mit leichten Geräten verdichtet.

Achtung: Diese Weisung gilt für Kanalisationsleitungen.
Für Werkleitungen gelten die Angaben der zuständigen Werke.

- b** Für das Weiterauffüllen bis unterhalb der Foundationsschicht wird im Normalfall Kiessand II verwendet.
In Ausnahmefällen, **nach Rücksprache mit der Gemeinde**, kann auch geeignetes Aushubmaterial verwendet werden.
Die Auffüllung erfolgt in Schichtstärken von 25 - 40 cm und wird in 2 - 4 Arbeitsgängen verdichtet.

- c** Für die Foundationsschicht wird Kiessand I verwendet. Die Dicke der Foundationsschicht ist der bestehenden anzupassen (ME-Werte nach VSS-Norm).
Mindeststärke: 60 cm für Strassen / 40 cm für Trottoirs und Radwege

Nicht gestattet: Einschwemmen von lose eingefülltem Material / Kippen ganzer Wagenladungen in den Graben / Einfüllen gegen gefrorene Grabenwandungen mit Eislinsen.



Für Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, haftet der Unternehmer!!!

Hinweise zum Einbau von Tragschicht und Deckbelag

Tragschicht und Deckbelag sind nicht nur auf der Grabenbreite, sondern auch beidseits auf einem zusätzlichen Streifen neu zu erstellen (SN 640 731 b).

Tragschicht: Streifenbreite: bis Grabentiefe 1.50 m Stärke Oberbau im Minimum 15 cm
ab Grabentiefe 1.50 m 10 % der Spriesstiefe

Deckbelag: Streifenbreite: 10 cm

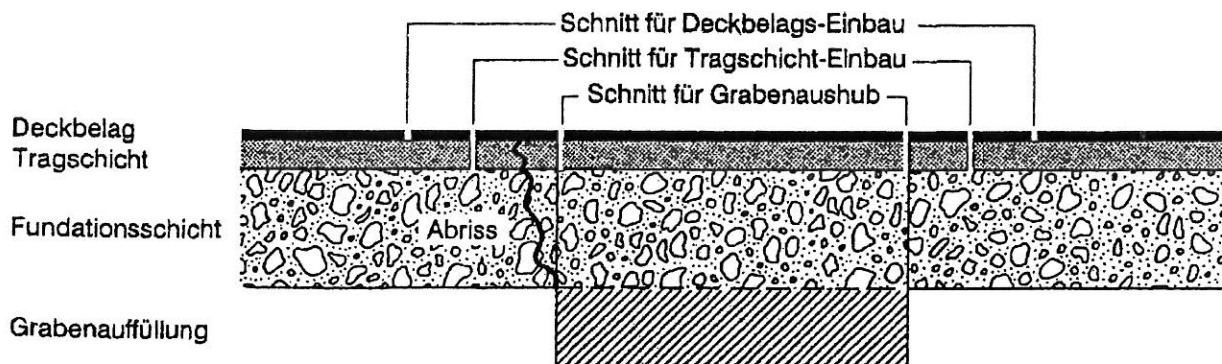
Verbleibt bis zum Strassenrand ein Streifen von weniger als 80 cm, muss in diesem verbleibenden Streifen ebenfalls eine neue Tragschicht und ein neuer Deckbelag eingebracht werden.

Für Trottoir gilt eine Streifenbreite von weniger als 50 cm.

Zu beachten: Ist die Länge der Einzelgräben im Trottoir kleiner als die Trottoirbreite, wird die Tragschicht und der Deckbelag über die ganze Trottoirbreite erneuert.

Bei mehreren Grabenflicken im gleichen Bereich oder Längsgräben mit diversen seitlichen Anschlüssen, z.B. *Hauszuleitungen*, ist die zu erneuernde Belagsfläche vorgängig in **Abprache mit der Gemeinde** festzulegen.

Vor dem Einbau der Tragschicht ist ein zweiter, sauberer Belagsschnitt vorzunehmen. Ein weiterer Anschnitt ist vor dem Einbau des Deckbelages durchzuführen.



Fugenband-Verarbeitungsablauf

Belag schneiden mit Kreuzschnitt

Damit wird die Deckschicht auch in den Eckpunkten in voller Tiefe geschnitten.

Nachbearbeiten der Belagskanten

Entlang der Kanten ist eine ausreichende Einbauhöhe zu gewährleisten.

Reinigen und Streichen

Nach Reinigung der Schnittkanten, Haftgrundmittel auftragen und trocknen lassen.

Bitumenband oder gleichwertiges Produkt auslegen / auf Länge schneiden.

Ankleben des Bandes

Mit Propanbrenner leicht anschmelzen und gegen die Schnittkante drücken.

Das Band beim Ankleben mind. 5 mm über alte Fahrbahndecke überstehen lassen.

Band deckt zusätzlich als „Nietkopf“ Kornausbrüche im Randbereich der Schnittkanten ab.

Einbauen des Deckbelages

Mischgut nicht über, sondern gegen das Bitumenband einbauen.

Mischgutreste entfernen

Rückstände lassen die Walzbandage aufreißen.

Verdichten

Der erste Walzgang gehört immer der Naht. Möglichst bald mit Verdichten beginnen.

Hinweise zum Strassenoberbau

In Anlehnung an die SN Norm 640 430a gelten für das Einbringen des Strassenoberbaues folgende Richtlinien:

Normalfall	Tragschicht		Deckbelag	
	Mischgutsorte	Stärke	Mischgutsorte	Stärke
Sammelstrassen mit starker Verkehrsdichte und Industrieverkehr	AC T 22 N	9 cm	AC 11 N	4 cm
Erschliessungsstrassen und übrige Sammelstrassen	AC T 22 N	7 cm	AC 8 N	3 cm
Trottoirs und Radwege	AC T 16 N	4 cm	AC 8 N	3 cm

Tragschicht und Deckbelag dürfen in ihrer Dimension die bestehenden Stärken nicht unterschreiten!!!

Spezialfälle

Kantonsstrassen	Für diese Strassenkategorien gelten die Weisungen des Kreisbauamtes.
Erschliessungsstrassen	Bei Strassen mit einer Oberflächenbehandlung (OB) wird ein Fertigbelag AC T 16 L mit einer minimalen Stärke von 7 cm eingebaut. Bei Schottertränkungen wird von Fall zu Fall, nach Rücksprache mit der Gemeinde , entschieden.

**In Zweifelsfällen ist mit der Gemeinde Rücksprache zu nehmen.
Der Entscheid obliegt der Gemeinde.**

Verteiler:

Kreisbauamt I, Zuchwil
AEK Energie AG, Solothurn
Gemeinschaftsantennenanlage Grenchen
Swisscom Fixnet AG, Biel
Ingenieur- und Architekturbüros
Bauunternehmungen und Gartenbaufirmen
Beilage zu Baubewilligungen